



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die Mitglieder
der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag
- im Hause -

Berlin, 10. Mai 2023

Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gestern Abend hat der Vermittlungsausschuss einen Kompromissvorschlag zum Hinweisgeberschutzgesetz angenommen. Darüber werden wir am morgigen Donnerstag im Bundestag abstimmen, die Abstimmung im Bundesrat wird dann am 12. Mai sein.

Der Kompromissvorschlag wurde in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Bundestagsfraktionen und Vertretern der Länder erarbeitet. Für unsere Fraktion haben wir teilgenommen.

Der gefundene, gute Kompromiss greift die berechtigten Bedenken der Wirtschaft auf, stärkt den Betriebsfrieden und enthält wesentliche Verbesserungen – ohne dass der Hinweisgeberschutz beeinträchtigt wird. Die Änderungen, die aufgrund der Intervention der Union zustande gekommen sind, zeigen, dass ein guter Schutz von Hinweisgebern nicht mit unnötigen bürokratischen Belastungen einhergehen muss. Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

- Die Verpflichtung von Unternehmen und Behörden, anonyme Hinweise zu bearbeiten und sogar technische Möglichkeiten für eine anonyme Kommunikation einzurichten, ist gestrichen. Wir bewahren damit insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen vor zusätzlichen bürokratischen Pflichten.
- Zum Verhältnis zwischen interner und externer Meldestelle wird eine Regelung aufgenommen, nach der Hinweisgeber zunächst den internen Meldeweg in Anspruch nehmen sollten - und sich nicht gleich an externe Stellen oder gar die Öffentlichkeit wenden sollten. Das ist eindeutig im

Andrea Lindholz MdB
Stellvertretende Vorsitzende
der CDU/CSU-Fraktion
T 030. 227-77400
F 030. 227-76399
andrea.lindholz@bundestag.de

Prof. Dr. Günter Krings MdB
Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Recht
T 030. 227-73060
F 030. 227-76058
guenter.krings@bundestag.de

Dr. Martin Plum MdB
Berichtersteller
T: 030.227-72940
martin.plum@bundestag.de

Platz der Republik 1
11011 Berlin
www.cducusu.de

Interesse von Unternehmen und Behörden. Bislang stellte das Gesetz interne und externe Meldestellen gleichberechtigt nebeneinander.

- Ein Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens nach dem Hinweisgeberschutzgesetz wird für den Hinweisgeber ausgeschlossen.
- Das Bußgeld für die Nichteinrichtung der internen Meldestelle wird halbiert und beträgt nun maximal 50.000 Euro. Die Bußgeldbestimmungen finden zudem erst sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes Anwendung.
- Die Beweislastregelung für etwaige Schadenersatzansprüche wird präzisiert: Die Beweislastumkehr zugunsten der hinweisgebenden Personen greift erst dann, wenn der Hinweisgeber zuvor geltend gemacht und dargelegt hat, dass die Repressalie infolge seiner Meldung erfolgt ist.
- Durch die engere Fassung der Begriffsbestimmungen wird eine Korrektur des sachlichen Anwendungsbereichs erreicht. Dies betrifft die Begriffe „Verstöße“ sowie „begründeten Verdachtsmomentes“.
- Die Regelungen zur Löschfrist betreffend die Dokumentation der Meldungen werden für die Unternehmen flexibler verändert.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Lindholz, MdB


Dr. Günter Krings, MdB


Dr. Martin Plum, MdB